

Schießordnung des Bayerischen Sportschützenbundes e.V.

(Neufassung gemäß Beschluss des Landesausschusses vom 02.04.2012)

I. Gültigkeit

Die Schießordnung gilt für alle Schießen, die vom BSSB, außerhalb der in der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes (SpO) oder den Schießsport betreffenden Regelwerke des BSSB definierten Schießen durchgeführt werden.

Die in der Sportordnung des DSB aufgeführten Regeln sind sinngemäß anzuwenden, soweit in dieser Schießordnung nicht abweichende oder zusätzliche Regelungen getroffen sind.

Wenn in der Ordnung der männliche Begriff Anwendung findet, gelten diese Regeln auch für weibliche Teilnehmer.

II. Allgemeines

Klasseneinteilung für Preisschießen

Seniorenklasse I 61 – 65 Jahre

Seniorenklasse II 66 – 70 Jahre

Seniorenklasse III 71 Jahre und älter

Als Berechnungsgrundlage dient immer das Jahr, in dem der Teilnehmer den betreffenden Geburtstag feiert.

Schützen, der Seniorenklasse I dürfen auf einem Hocker ohne Lehne sitzend freihändig (gem. SpO) schießen.

Schützen, der Seniorenklasse II dürfen entweder auf einem Hocker ohne Lehne sitzend freihändig (gem. SpO) schießen oder stehend freihändig eine Pendelschnur gem. SpO benutzen.

Schützen, der Seniorenklasse III dürfen auf einem Hocker ohne Lehne sitzend (gem. SpO) und unter Verwendung einer Pendelschnur (gem. SpO) schießen.

Körperbehinderte dürfen die genehmigten Hilfsmittel (Ausnahme Federbock) verwenden.

Die jeweils benötigten Hilfsmittel (nach SpO DSB, 0.7.3.1) sind vom Schützen selbst mitzubringen!

Bei Verwendung der Pendelschnur oder Auflage darf das Gewehr analog der beiliegenden Bildtafel mit der freien Hand gehalten werden. Hierbei

kann die nicht abziehende Hand das Gewehr am Vorderschaft von oben oder unten halten (nicht umgreifen!).

Optische Zielhilfsmittel können gemäß Sportordnung verwendet werden.

In der Ausschreibung eines Schießens kann weitergehend geregelt werden, dass bestimmten Gruppen von Schützen (z. B.: Behindertenklasse, Senioren), sofern sie bei Ringwertungen in einer eigenen Klasse zusammengefasst werden, weitere Schiesserleichterungen zugestanden werden (z. B.: Auflagehilfe gem. SpO) oder Angestrichen Schießen. Eine gemeinsame Wertung von Auflage- und Freihandschützen wird nicht empfohlen.

Festscheiben über mehrere Klassen müssen immer (keine Klassentrennung) freihändig geschossen werden.

Werden Luftgewehrschützen und Luftpistolenschützen gemeinsam gewertet ist der Teilungsfaktor 3,0 zu verwenden.

Schießprogramme für Gauschießen müssen dem zuständigen Gauschützenmeisteramt, Programme von Bezirksschießen dem zuständigen Bezirksschützenmeisteramt zur Genehmigung vorgelegt werden. Finden sie Zustimmung, können sie mit dem Vermerk "Zum Besuch empfohlen" versehen werden. In der Bayer. Schützenzeitung im Schützenkalender werden nur Termine von Schießen veröffentlicht, die einen solchen Vermerk tragen.

Während des Oktoberfest-Landesschießens sollen im Gebiet des BSSB keine Bezirks- bzw. Gauschießen LG/LP durchgeführt werden.

III. Für vereinsinterne Schießen, Preisschießen und damit verbundene Meisterschaften ergeht folgende Empfehlung:

Vereinsinterne Schießen

sind Schießen jeder Art, die ein Verein unter seinen Mitgliedern durchführt. Diese können beliebig gestaltet und durchgeführt werden.

Die Art der Austragung des Königsschießens bleibt den Vereinen freigestellt. Doch soll an der alten Tradition des Königsschusses festgehalten werden. Ist ein Schütze Mitglied bei mehreren Vereinen, so kann er bei jedem Verein die Königswürde erringen.

Preisschießen

sind Schießen um Geld- oder Sachpreise, die von einem Veranstalter über

seinen Mitgliederkreis hinaus durchgeführt werden, auch wenn die Teilnehmerzahl auf einen bestimmten Kreis oder ein bestimmtes Gebiet beschränkt ist.

- a) Schießprogramme solcher Preisschießen sind so zu gestalten, dass sie der Tradition des bayer. Schützenwesens entsprechen.
- b) Besonderer Wert ist auf die Ausschreibung beschränkter Scheiben zu legen, d. h. solcher Scheiben, auf die nur eine begrenzte Anzahl von Schüssen abgegeben werden darf.
- c) Bei Sachwertscheiben (Festscheiben) muss die Schusszahl begrenzt sein.
- d) Der Veranstalter ist verpflichtet, die im Programm genannten und in der Ehrengabenliste veröffentlichten Preise bis 6 Wochen nach der Preisverteilung zur Abholung für die Gewinner bereitzuhalten.
- e) Jedem Schützen, der am Schießen teilgenommen hat, steht das Recht zu, bis zum Ende der Schießzeit gegen Kostenerstattung ein Preisträgerverzeichnis anzufordern.
Von der Zusendung eines Preisträgerverzeichnisses ist der Veranstalter entbunden, wenn er die Resultate im Internet veröffentlicht und allen Teilnehmern die Internetadresse, von welcher die Resultate abrufbar sind, in geeigneter Form mitgeteilt hat.
- f) Das Schießprogramm darf, sobald es veröffentlicht ist, zum Nachteil der Schützen nicht mehr geändert werden. Darunter fällt nicht die Einlegung von zusätzlichen Schießtagen und die Verlängerung der Schießzeiten an einzelnen Schießtagen. Eine Verlängerung des Schießens über den im Programm genau anzugebenden Zeitpunkt hinaus (letzter Schießtag) ist ausgeschlossen.
- g) Bei Gleichheit von Meisterserien entscheiden die nächstbesten Serien auf dieser Scheibe (Deckserien). Bei Gleichheit von Tiefschüssen auf einer Scheibengattung entscheiden die nächstbesten Blattl auf dieser Scheibe (Deckblatt). Bei Scheibengattungen ohne Nachkauf entscheidet das bessere Blattl auf der Punkscheibe
- h) Will ein Schütze kombiniert schießen, so muss er dies der Nachkaufkasse bzw. der Anmeldung unmissverständlich kundtun.

Einsprüche

- a) Bei Preisschießen ist das Schützenmeisteramt der das Schießen durchführenden Vereinigung für die Ordnungsmäßigkeit des

Schießens und für seinen reibungslosen Ablauf allein zuständig und verantwortlich.

- b) Über Einsprüche und Beschwerden, die sich auf den Schießbetrieb und auf die Bewertung von Ergebnissen beziehen, entscheidet das Schützenmeisteramt oder die von ihm beauftragte Schießleitung endgültig und unanfechtbar. Eine Anfechtung dieser Entscheidung ist auch auf dem Rechtswege ausgeschlossen. Einspruchsfrist und Kampfgericht müssen durch Aushang an der Schießstätte bekannt gemacht werden.

Ein Einspruch gegen die Wertung ist nur bis zum Ende des jeweiligen Tages, möglich. Voraussetzung ist, dass die Einspruchszeit gegen die Ranglisten und Wettkampfentscheidungen in der Einladung festgelegt ist. Ebenso wird in der Einladung festgelegt, ob der Einspruch schriftlich oder mündlich abzufassen ist.

- c) Ein Einspruch ist vom Schützenmeisteramt oder der Schießleitung nur zu berücksichtigen, wenn bei ihm oder der Schießleitung der in der Ausschreibung festgelegte Betrag hinterlegt wurde. Diese Einspruchsgebühr verfällt zugunsten des Veranstalters, wenn der Einspruch unberechtigt war; war er berechtigt, ist der Betrag dem Hinterleger zurückzuzahlen.
- d) Die Einspruchsfrist gegen Preisbewertung und gegen das Preisrägerverzeichnis endet 4 Wochen nach der Preisverteilung. Der Rechtsweg kann auf die Dauer von 6 Monaten nach der Siegerehrung nicht ausgeschlossen werden für Fälle, in denen ein Anspruch auf Herausgabe eines Preises gegen den Veranstalter geltend gemacht wurde.
- e) Die Unterlagen für die Preisfestlegung (Scheiben, Schuss- und Karteikarten, ggf. EDV-Unterlagen usw.) sind bis zum Ablauf der Einspruchsfrist aufzubewahren und dem Schützenmeisteramt bzw. der Schießleitung zur Überprüfung von Einsprüchen nach b) bis d) zur Verfügung zu stellen.
- f) Unregelmäßigkeiten bei Schießen
Ist nachgewiesen, dass ein Teilnehmer während eines Schießens eine Unregelmäßigkeit versuchte oder begangen hat, muss ihn das Schützenmeisteramt bzw. der Schießleiter des Standes verweisen und vom Schießen ausschließen. Mit dem Ausschluss tritt gleichzeitig Preisverlust ein.

Als Unregelmäßigkeit gilt insbesondere auch, wenn ein Schütze nicht für sich, sondern auf einen fremden Namen schießt, oder wenn ein Schütze sich mehr als einmal in ein- und derselben Waffenart anmeldet.

Beim Verdacht auf Schusswertmanipulation sind die Beweismittel (Scheiben, EDV Aufzeichnungen usw.) sofort vom Schießleiter zu versiegeln und dem Kampfgericht zuzuleiten. Es ist darauf zu achten, dass die Scheiben nicht ausgewertet, mit Schusslochprüfern gestochen oder durch mehrere Personen beurteilt werden.

Bei allen Verfehlungen ist das örtlich zuständige Bezirksschützenmeisteramt zu informieren, welches nach pflichtgemäßem Ermessen über die Einleitung eines Ehrengerichtsverfahrens entscheidet. Außerdem ist der Schießleiter verpflichtet, Verfehlungen eines Teilnehmers den Vereinen zur Kenntnis zu bringen, bei denen der Schütze Mitglied ist.

Es hat darüber auch dem zuständigen Gau- und Bezirksschützenmeisteramt umgehend Nachricht zu geben.

g) **Wichtiger Hinweis für Veranstalter von Schießen**

Bei allen Schießen wird dringend empfohlen, in die allgemeinen Bestimmungen folgenden Passus aufzunehmen:

Mit der Teilnahme unterwirft sich der Schütze der SpO des DSB, der Schießordnung des BSSB sowie den allgemeinen Bestimmungen der Ausschreibung und erklärt sich damit einverstanden, dass seine persönliche Daten (Name, Vorname, Geburtsjahr bzw. seine Altersklasse) und seine Vereinszugehörigkeit in entsprechenden Start- sowie Ergebnisdateien oder -listen veröffentlicht werden.

Stand: 02. April 2012

Bildtafel zum Punkt II (Auflage) der Schießordnung des Bayerischen Sportschützenbundes



